

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER VEREINE IN DER GEMEINDE WEIDHAUSEN B.COBURG

1. Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde Weidhausen fördert Ortsvereine mit Sitz in der Gemeinde Weidhausen b.Coburg, die dem öffentlichen Wohl dienen. Sie sollen grundsätzlich eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sein.

Bei allen Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde Weidhausen b.Coburg, auf die auch bei Vorliegen der Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht. Außerdem gelten diese Richtlinien nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Voraussetzungen

Zuwendungsanträge für Bau-, Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen sind vor Baubeginn bzw. Anschaffung zu stellen. Die Entscheidung über die Gewährung der Zuwendungen obliegt dem Grunde nach dem Gemeinderat.

2.1 Antragstellung

Folgende Nachweise sind dem schriftlichen Antrag beizufügen:

- Begründung des Antrages
- Kostenvoranschlag
- Bau- und Lageplan
- Finanzierungsplan

Zuwendungsanträge sind bis spätestens 31. Oktober des Jahres zu stellen, falls im darauf folgenden Haushaltsjahr eine Auszahlung erfolgen soll. Andernfalls kann eine Auszahlung erst im übernächsten Jahr gewährleistet werden.

2.2 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Baufortschritt bzw. nach Anschaffung. Bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises werden nur bis zu 90 % der Zuwendung ausgezahlt. Kostenüberschreitungen werden nicht berücksichtigt.

2.3 Verwendungsnachweis

Die veranschlagten Ausgaben sind im Verwendungsnachweis durch die Vorlage von Originalbelegen nachzuweisen. Etwaige Zuwendungen und Finanzierungsbeihilfen seitens Dritter sind anzugeben und nachzuweisen. Die Gemeinde behält sich eine Nachprüfung vor Ort vor.

2.4 Eigenmittel und Eigenleistungen

Für jede beantragte Maßnahme hat der Verein mindestens 20 % an Eigenmitteln aufzubringen. Eigenleistungen werden als Eigenmittel in Höhe der jeweils geltenden Stundensätze des BLSV oder vergleichbarer Verbände anerkannt.

2.5 Bagatellgrenze

Maßnahmen mit Kosten unter 2.000 € werden nicht gefördert.

2.6 Grunderwerb

Über die Förderung von Grunderwerb entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

2.7 Aufrundung

Der errechnete Zuwendungsbetrag wird auf volle 10 € aufgerundet.

2.8 Rückforderung

Werden die Bau- und Anschaffungskosten nicht erreicht, behält sich die Gemeinde die Rückforderung von gewährten Zuwendungen vor.

2.9 Ausnahmen von der Förderung

Von der Förderung sind ausgenommen:

- Bekleidung
- Bälle aller Art
- Luftdruck- und Feuerwaffen
- Tennis- und Tischtennisschläger
- Alle Geräte, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung der Sportart oder sonstiger Tätigkeit im Verein zu sehen sind
- Alle Geräte, die wirtschaftlich genutzt werden
- Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen auf vereinsfremden Anlagen
- Regenerierung von Rasenspielflächen
- Geräte zur Pflege der Außenanlagen
- Tiere aller Art
- Schäden an Ver- und Entsorgungsleitungen
- Schönheitsreparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen bis 2.000 €

3. Fördersätze

3.1 Neubauten und bauliche Maßnahmen

Die Gemeinde Weidhausen b.Coburg gewährt eine Zuwendung in Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Baukosten, höchstens jedoch 15.000 € zum Neubau von

- Vereinsheimen
- Schützenhäusern
- Sportplätzen (Rasen-, Hart- und Tennisplätzen)
- Leichtathletischen Anlagen
- Sonstigen Sportstätten oder Vereinsanlagen einschl. Tribünenanlagen
- Parkplätzen für die vorgenannten Anlagen
- Fotovoltaik- und Solaranlagen, soweit diese nicht an gewerbliche Betreiber vermietet werden

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten haben Aufwendungen für Gasträume sonstige gewerbliche Räume, Wohnungen und vereinsfremden Einrichtungen außer Ansatz zu bleiben. Dies gilt auch für Nebenräume hierfür (z.B. Küchen).

3.2 Beleuchtungen

Zu den Kosten für die Neuerrichtung von Flutlichtanlagen und Trainingsbeleuchtungen wird eine Zuwendung in Höhe von 10 %, höchstens jedoch 2.000 € gewährt.

3.3 Instandhaltungsmaßnahmen und energetische Sanierungen

Für die Instandhaltung an Sportstätten bzw. Vereinsgebäuden sowie anderen Vereinsanlagen einschließlich Tribünenanlagen wird erstmals nach jeweils zehnjähriger Nutzung eine Zuwendung in Höhe von 7,5 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 4.000 €, gewährt. Instandhaltungsmaßnahmen an Flutlichtanlagen werden mit 7,5 % der Kosten, höchstens 2.000 € gefördert. Das gleiche gilt für energetische Sanierungen. Bezüglich der nicht zuwendungsfähigen Kosten wird auf Punkt 2.9 hingewiesen.

3.4 Vereinspauschale für Sportvereine

Den Vereinen wird eine jährliche Vereinspauschale gewährt. Diese beträgt das 1,5-fache der vom Freistaat Bayern gewährten jährlichen Vereinspauschale. Hiermit sind sämtliche Ausgaben für den Sportbetrieb sowie die Anschaffungen von Großgeräten abgegolten.

Für die wegfallende Förderung nicht lizenzierter Übungsleiter erhalten die Vereine einen Aufschlag in Höhe des 0,1-fachen.

3.5 Mannschaftsmeisterschaften

Bei herausragenden Erfolgen behält sich der Erste Bürgermeister oder dessen Vertreter eine gesonderte Ehrung bzw. Förderung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung vor.

3.6 Gebühren und Beiträge

Den Vereinen werden 60 % der Wasser- und Kanalgebühren erstattet. Gleiches gilt für Kanalherstellungs- bzw. Verbesserungsbeiträge. Die Erstattung erfolgt auf Antrag und wird nicht automatisch in Abzug gebracht.

3.7 Ortsmeisterschaften

Für die Durchführung einer Ortsmeisterschaft erhält der ausrichtende Verein eine Zuwendung in Höhe von 100 € für die Anschaffung von Preisen.

3.8 Überlassung der Schulsportanlage und der Schulturnhalle

Die gemeindliche Schulsportanlage und die Schulturnhalle werden den Vereinen für Übungsstunden und Wettkämpfe kostenlos zur Verfügung gestellt. Näheres regelt die Benutzungsordnung für diese Einrichtungen.

3.9 Jugendförderung

Vereine, die nachweislich aktive Jugendarbeit betreiben, erhalten auf Antrag eine jährliche Pauschalzuwendung in Höhe von 150 €.

3.10 Chorleiterstunden

Den Gesangvereinen und Posaunenchoren wird für Chorleiterstunden eine jährliche Pauschalzuwendung in Höhe von 300 € gewährt.

3.11 Übungsstunden für Jugend-Rot-Kreuz

Das Jugend-Rot-Kreuz erhält für Übungsstunden eine jährliche Pauschalzuwendung in Höhe von 300 €.

3.12 Hallenmieten

Dem TV 1863 Weidhausen und den Kegelvereinen SKC „Gemütlichkeit“ Weidhausen und „Scharf Eck“ Weidhausen wird eine Zuwendung zu den Hallenmieten in der Mainfeldhalle in Michelau sowie der Sporthalle in Gestungshausen gewährt.

Diese Zuwendung beträgt 30 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 1.800 € jährlich für die Kegelvereine SKC „Gemütlichkeit“ Weidhausen und „Scharf Eck“ Weidhausen sowie höchstens jedoch 3.500 € für den TV 1863 Weidhausen.

3.13 Zuwendungen in besonderen Fällen

- Der Seniorennachmittag in Neuensorg wird einmalig pro Jahr, unabhängig vom Veranstalter, mit einer Pauschalzuwendung in Höhe von 250 € gefördert.
- Den Obst- und Gartenbauvereinen wird auf Antrag eine Zuwendung für die Durchführung von Blumenschmuckwettbewerben gewährt. Die Höhe setzt der Gemeinderat bei Antragstellung fest.
- Bei echten Vereinsjubiläen (25, 50, 75, 100 Jahre usw.) wird eine Zuwendung in Höhe von 2 € pro Jubiläumjahr gewährt.

4. Bewilligung

Die Verwaltung wird mit der Bewilligung der Zuwendungen ermächtigt, soweit diese den Richtlinien entsprechen. Dies gilt jedoch nur bis zu einer Höhe der Zuwendung von 8.000 €. Darüber hinausgehende Zuwendungsanträge sind durch den Gemeinderat zu bewilligen. Bei Abweichungen behält sich der Gemeinderat eine Entscheidung im Einzelfall vor. Über außerordentliche Zuwendungsanträge entscheidet der Gemeinderat ebenfalls im Einzelfall.

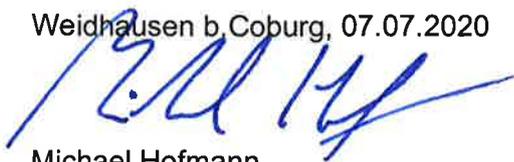
5. Geltungsbereich

Unter diese Richtlinien fallen nicht gemeindliche Ausgaben für den Feuer- und Katastrophenschutz, kirchliche Angelegenheiten, soziale Einrichtungen und die Erwachsenenbildung (Volkshochschule).

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden am 06.07.2020 vom Gemeinderat beschlossen und treten rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig ersetzen diese die Richtlinien vom 06.10.2015.

Weidhausen b. Coburg, 07.07.2020



Michael Hofmann
Zweiter Bürgermeister

